

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 4. Miechów, am 15. Februar 1916.

59.

Aufforderung.

In den letzten 5 Monaten wurden im Kreise Miechów 8 Menschen wegen Raub gehängt und 92 wegen Diebstahles gestraft!

Dies ist eine erschreckend grosse Anzahl für ein kultiviertes Land und entrollt ein trauriges Bild von vernachlässigter Erziehung und schlechter Moral.

Ich fordere besonders die Geistlichkeit, als die von Gott bestimmten Leiter und Hüter der ihnen anvertrauten Seelen, dann die Lehrer als Förderer der Volksbildung, sowie die gesammte Intelligenz eindringlichst auf, bei jeder sich nur bietenden Gelegenheit mit dem Volke zu sprechen, sie vor Bösem zu warnen, ihnen das Verabscheuungswürdige von Verbrechen vor Augen zu halten und auch auf die Schwere der Strafen aufmerksam zu machen.

Ich selbst scheue nicht die Mühe, bei den Amtstagen, Versammlungen und bei jeder Gelegenheit mit den Leuten in obigem Sinne zu sprechen und ihnen auch zu sagen, wie schwer sie durch die Anhäufung solcher Verbrechen dem Rufe der Polen für die Zukunft schaden, dem Rufe eines Volkes, welches eine so selten schöne und ruhmreiche Geschichte hat.

Todesurteile.

I) Mit Urteil des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów als Standgericht vom 14. September 1915 wurden:

1) Johann Probierz, 2) Andreas Solek, 3) Josef Krzyworzeka und 4) Stanislaus Rabalski wegen Verbrechens des Raubes begangen dadurch, dass sie in Sudolek, Gemeinde Paleczniсa in der Nacht ins Haus des Adalbert Rejdak bewaffnet eindrangen, die Hauseinwohner mit Stricken banden und nach Bedrohung mit der Waffe eine grössere Geldsumme und Stiefel an sich brachten, dann 5) Leon Cubala wegen Mitschuld an diesem Raube, weil er die Tat vorbereitet und zu derselben die anderen herangelockt hat — mit dem Tode durch den Strang bestraft worden.

II) Mit Urteil desselben Gerichtes vom 25. Jänner 1916 wurden Johann, Peter und Franz Romanek wegen Verbrechens des Raubes begangen dadurch, dass sie bei Nacht auf der Strasse in Kępie, Gemeinde Tczyca den Boleslaw Borkiewicz in räuberischer

Absicht überfielen und nachdem sie denselben am Kopfe und an der Hand verletzt hatten, ihm eine grössere Geldsumme mit Gewalt entrissen — mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Zur allgemeinen Belehrung

wird nachstehend verlautbart, welche Verbrechen dermalen nach dem Militärstrafgesetze mit dem Tode bestraft werden:

1) Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser,

2) Ausspähung und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates,

3) Hochverrat,

4) Majestätsbeleidigung,

5) Störung der öffentlichen Ruhe,

6) Aufruhr,

7) öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen,

8) öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden,

9) öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telefon),

10) öffentliche Gewalttätigkeit nach § 362 MSTG. in anderen als im Punkt 8 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem, dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt,

11) Mord, Totschlag, Brandlegung und Raub,

12) Diebstahl und Amtsveruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bezw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt Verbrechen der Veruntreuung ansonsten und Verbrechen des Betruges, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bezw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

60.

Kreishilfskomite.

Das Hilfskomite des Kreises Miechów besteht aus nachstehenden Mitgliedern:

1. Eustachius Popiel, Czaple wielkie, (Obmann);
2. Hochwürden Bronislaus Sokołowski, Nasiechowice, (Stellvertreter);
3. Heinrich Zaporski, Miechów, (Sekräter);
4. Johann Śladkowski, Miechów, (Kassier);
5. Johann Bielawski, Nasiechowice;
6. Georg Grodziecki, Pogwizdów;
7. Bogusław Kleszczyński, Skrzeszowice;
8. Rudolf Kuliński, Piwniczyska;
9. Witold Morawski, Mianocice;
10. Dr. Adam Nawroczyński, Miechów;
11. Anton Szańkowski, Kępie;
12. Theophil Szańkowski, Wierzbno;
13. Romuald Szpor, Rzemiędzice;
14. Johann Urban, Kalina mała;
15. Dr. Marius Wilczyński, Proszowice;
16. Anton Graf Wodzicki, Niedźwiedź;
17. Heinrich Wójcicki, Tropiszów;
18. Julius Zdanowski, Śmiałowice;
19. Fortunat Zdziechowski, Rzędowice.

61.

Beirat für Gemeindeangelegenheiten.

Im Sinne des Erlasses des Militärgeneralgouvernements vom 30. November 1915 Nr. 4327 wird zum Zwecke der Überwachung der finanziellen Wirtschaft der Gemeinden ein Beirat für Gemeindeangelegenheiten gebildet.

Diesem Beirate gehören nachstehende Mitglieder des Kreishilfskomitées an:

1) Julius Zdanowski, (Obmann),
2) Rudolf Kuliński,
3) Johann Śladkowski,
4) Romuald Szpor,
5) Johann Urban.

62.

Kreiskonseil für die öffentliche Wohltätigkeit.

Den Kreiskonseil, der unter dem Vorsitze des k. u. k. Kreiskommandanten steht, bilden nachstehende Personen:

1. Der leitende Zivilkommissär, der den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit vertritt,
2. der Kreisarzt,
3. Hochwürden Josef Kwiatkowski, als Kurator des St. Annenspitales in Miechów,
4. Notar Franz Przedpelski als Kurator des St. Barbara, Greisenasyles,

5. Hochwürden Simon Skurczyński,
6. Bronisław Grabkowski, Śladów,
7. Edmund Łukasiewicz, Miechów,
8. Dr. Adam Nawroczyński, Miechów,
9. Josafat Saski, Poradów,
10. Johann Śladkowski, Miechów,
11. Heinrich Zaporski, Miechów.

63.

Approvisionierungskommission.

Zu Mitgliedern der Approvisionierungskommission wurden für den Kreis Miechów bestimmt:

1) Morawski Witold als Präses,
2) Zaporski Anton als dessen Stellvertreter,
3) Przedpełski Franz als Sekretär,
4) Datkiewicz Ignatz als dessen Stellvertr., ferner
5) Pfarrer Blaszczyk Adam,
6) Kowalski Bogusław,
7) Kraykowski Andreas,
8) Szpor Romuald,
9) Dr. Wilczyński Maryan,
10) Wlosek Johann.

Zweck der Kommission:

Hinanhaltung der Preistreiberei und Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Mehl für den lokalen Konsum.

64.

Ortsschulbeiräte.

Im Sinne des Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 31. Oktober 1915, V. Bl. II. Stück wird vom k. u. k. Kreiskommando als Organ für die wirtschaftliche Verwaltung der Schulen in jeder Gemeinde ein Ortsschulbeirat errichtet.

Den Ortsschulbeiräten gehören nachstehende Personen an:

1) Gruszów: Lukas Panczyk als Vorsitzender; Mitglieder: Hochw. Josef Darmas, Pfarrer in Hebdów, Winzenz Banasiński, Schulleiter in Brzesko nowe, Stanislaus Czekaj, in Smiłowice, Franz Frankiewicz in Hebdów.

2) Igołomia: Heinrich Graf Morsztyn, als Vorsitzender; Mitglieder: Hochw. Adam Błaszczyk, Pfarrer in Igołomia, Anton Sarnowicz, Schulleiter in Tropiszów, Johann Wojtaszek in Igołomia, Johann Świeczka, Sohn des Franz Świeczka.

3) Iwanowice: H. Klemens Szeronos, Pfarrer in Iwanowice als Vorsitzender; Mitglieder: Franz Szumowski, Schulleiter in Iwanowice, Walentin Adamek in Iwanowice, Martin Banaś in Żerkowice, Andreas Wieczorek in Krasieniec.

4) Kacice: H. Romuald Wiadrowski, Dekan und Pfarrer in Prandocin, als Vorsitzender; Mitglieder: M. Gackowska, Gattin des Johann Bielawski, Marie Wąchałówna, Schulleiterin in Kacice, Thomas Natkaniec in Prandocin.

5) Klimontów: Adam Dziedzicki in Klimontów, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Bronislaus Mieszkowski, Dekan und Pfarrer in Proszowice, Paul Czarnecki, Schulleiter in Szczytniki, Martin Kura in Klimontów, Josef Wlecial in Klimontów.

6) Koniusza: H. Stanislaus Miętkowski, Pfarrer in Koniusza, als Vorsitzender; Mitglieder: Ludwik Lipski, Schulleiter in Koniusza, Stefan Oraczewski in Łyszkowice, Nikolaus Szwajca, Stanislaus Łakomy in Koniusza.

7) Kowala: Kasper Zemełka in Żembocin, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Stanislaus Kupczyński, Pfarrer in Żembocin, Peter Kaszycki, Schulleiter in Żembocin, Josef Sklenarski in Górka Stągniewska, Serafin Krzyk in Kowala.

8) Kozłów: Stanislaus Gurbiel in Przybysławice, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Stanislaus Podmagórski Prarrer in Kozłów, Adam Wnuk, Schulleiter in Kozłów, Johann Tabor in Bogdanów, Stanislaus Gacek in Kozłów.

9) Książ wielki: H. Johann Prawda, Pfarrer in Książ wielki, als Vorsitzender; Mitglieder: Josef Rolecki, Schulleiter in Książ wielki, Georg Grodziecki in Opasza, Johann Ptak, Stanislaus Żmuda in Książ wielki.

10) Łętkowice: Dr. Anton Wolski in Wierzbnica, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Romuald Wiadrowski, Dekan und Pfarrer in Prandocin, Waleryan Wroński, Schulleiter in Łętkowice, Josef Duniec in Radziemice, Walentin Pytel in Łętkowice.

11) Luborzyca: Josef Zubrzycki in Wilków, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Anton Wojciechowski, Pfarrer in Luborzyca, Johann Chołda, Schulleiter in Pielgrzymowice, Stanislaus Blitek, Josef Kułaga in Marszowice.

12) Michałowice: Andreas Turkułł in Zagorzyce, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Michael Wroński, Pfarrer in Więcławice, Peter Chrzankowski, Schulleiter in Michałowice, Franz Zieliński, Stanislaus Bartus in Więcławice.

13) Miechów: Anton Zaporski, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Prälat Josef Kwiatkowski, Pfarrer

in Miechów, Pauline Godlewska, Johann Śladkowski in Miechów, Johann Puchalski, Schulleiter in Miechów.

14) Miechów-Jaksice: Matias Pycia, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Prälat Josef Kwiatkowski, Pfarrer in Miechów, Thomas Karkowski, Schulleiter in Kamieńczyce, Winzenz Bańbuła, Mateus Manterys in Pojałowice.

15) Niedźwiedź: Boguslaw Kleszczyński in Skrzeszowice, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Stanislaus Majerski, Pfarrer in Niedźwiedź, Johann Lipiński, Schulleiter in Szczepanowice, Thomas Będkowski, Nikolaus Natkaniec in Trątnowice.

16) Nieszków: Romuald Szpor in Rzemiędzice, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Johann Szczepka, Pfarrer in Słaboszów, Johann Klassa, Schulleiter in Ilkowice, Jakób Siwiec, Franz Przybycień in Nieszków.

17) Pałecznica: Leo Bocheński in Nadzów als Vorsitzender, Mitglieder: H. Lucian Kowalski, Pfarrer in Pałecznica, Stanislaus Zagórski, Schulleiter in Wrocimowice, Rudolf Kuliński in Piwniczyska, Nikolaus Łączyk in Pałecznica.

18) Proszowice: H. Bronislaus Mieszkowski, Dekan und Pfarrer in Proszowice, als Vorsitzender; Mitglieder: Dr. Marius Wilczyński, Winzenz Kubacki, Stanislaus Juszczyk, Franz Zamojski, Schulleiter in Proszowice.

19) Racławice: Wladimir Łącki in Janowiczki, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Franz Nowakowski, Pfarrer in Racławice, Adam Bielecki, Schulleiter in Racławice, Stanislaus Manterys in Miroszów, Josef Piekarczyk in Nowiny.

20) Rzerzuśnia: Johann Musiał in Wielkanoc, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Ladislaus Durmasiewicz, Pfarrer in Gołcza, Johann Dercz, Schulleiter in Biskupice, Adalbert Piwowarczyk in Kamienica, Peter Michalski in Makowice.

21) Słomniki: Ladislaus Maszadro, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Viktor Sokołowski, Pfarrer in Słomniki, Ladislaus Rzewuski, Dominik Gurbiel, Franz Banach, Schulleiter in Słomniki.

22) Tczyca: H. Ladislaus Mazurek, Pfarrer in Tczyca, als Vorsitzender; Mitglieder: Anton Szańkowski in Kępie, Marie Kozłowska in Przybysławice, Anton Jaworski, Schulleiter in Tczyca, Anton Sitko in Swojczany.

23) Wawrzeńczyce: H. Adam Poniński, Pfarrer in Wawrzeńczyce, als Vorsitzender; Mitglieder: Kasimir Śrzednicki in Tomaszów, Franz Kalkstein, Schulleiter in Wawrzeńczyce, Walentin Kaczmarczyk, Michael Dworak in Wawrzeńczyce.

24) Wierzbno: Theophil Szańkowski in Wierzbno, als Vorsitzender; Mitglieder: H. Stanislaus Miętkowski, Pfarrer in Koniusza, Roman Obierzyński, Schulleiter in Biurków wielki, Josef Pabiańczyk in Karwin, Stefan Motyka in Biurków wielki.

25) Wielko Zagórze: Mateus Dyńca in Podleśna wola, als Vorsitzender, Mitglieder: H. Prälat Josef Kwiatkowski, Pfarrer in Miechów, Franz Nossek, Schulleiter in Uniejów, Thaddäus Siekierzyński in Uniejów, Jakob Kwiecień in Pstroszyce.

65.

Grenzsperre.

Mit 20. Feber 1916 wird die Grenze gegen Galizien durch Grenzwachen gesperrt.

Das Passieren dieser Grenze in beiden Richtungen ist für Reiter, Wägen, Transportmittel jeder Art, sowie Vieh ausschliesslich nur bei den Ausfuhrstellen gestattet, auch wenn keine zu verzollende Ware mitgeführt wird.

Fussgänger, welche keine Waren bei sich tragen, und im Besitze eines gültigen Passes sind, können die Grenze überall passieren.

Auch die Besitzer von Ausfuhrbewilligungen dürfen die Grenze mit Ware ebenfalls nur bei den Ausfuhrstellen passieren.

Diese Ausfuhrstellen sind:
Michałowice (Boleń),
Baran (Kocmyrzów),
Pobiednik,
Sierosławice (Weichselbrücke).

Die Grenze ist dermalen von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh und vom 1. Mai bis 30. September von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh für jeden Privat-Wagenverkehr gesperrt.

Wer die Grenze abseits der Ausfuhrstellen mit Ware — gleichgültig ob mit oder ohne Ausfuhrbewilligung überschreitet — den Weisungen des Grenzpostens oder der Patrouille nicht Folge leistet, wird verhaftet und bestraft.

In Fällen von Schmuggel wird die Ware rücksichtslos beschlagnahmt und verfällt ausserdem der Betreffende einer Geld- oder Freihetisstrafe.

66.

Festsetzung der Kriegsgebiete.

In Abänderung der im Amtsblatte Nr. 15 vom 1. November 1915, Punkt 6 verlautbarten Kundmachung

wird zufolge des Militärgeneralgouvernement-Erlasses vom 30. Jänner 1916 Nr. 933 zur Kenntnis gebracht, dass innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem »engeren« und »weiteren« Kriegsgebiete längst des Bugflusses festgesetzt wurde.

Die Kreise Tomaszów, Grubieszów und Chełm werden somit aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschlossen und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen.

Die in dem genannten 3 Kreisen erlassenen besonderen Verfügungen treten hiemit ausser Kraft. Für die Ausweisleistungen gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35 V. Bl.

67.

Feststellung von Kriegsschäden.

Im Sinne des Erlasses des Militärgeneralgouvernements vom 24. Jänner 1916 Nr. 19.381 ex 1915 obliegt nunmehr die Feststellung der Kriegsschäden in den Landgemeinden und kleineren Städten (ausgenommen Kreisstädte) dem Zentralhilfskomitée in Lublin, welches die ganze Aktion einzuleiten und zu diesem Zwecke landwirtschaftliche Orts-, Kreis- und Distrikts-Schätzungskommissionen zu organisieren hat.

Alle Gemeindevorsteher werden hiemit aufgefordert, diese Aktion des Hilfskomitées zu unterstützen und seine bezüglichen Weisungen zu befolgen.

68.

Vorschriften zur Regelung der Erzeugung von Mehlprodukten.

Zur einheitlichen Regelung der Mehlerzeugung für den Lokalkonsum im Bereiche des Kreiskommandos werden auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 8. November 1915 Nr. 4325 nachstehende Vorschriften erlassen.

A. Grossmühlen.

1. Folgende Mühlen werden als Grossmühlen bezeichnet und der Kontrolle des k. u. k. Kreiskommandos unterworfen:

a) Miechów, Eigentümer Alter Warszawski u. Comp.,

b) Słomniki, Eigentümer Josek Finkelstein u. Spielberg,

c) Słomniki, Eigentümer W. Sarnowicz,

d) Nieszków, Eigentümer Hilel Topf u. Comp.,

e) Klimontów, Eigentümer Moszek Kleiner,

f) Rzerzuśnia, Eigentümer S. Katzengold u. Ickowitz.

2. Die Grossmühlen sind verpflichtet nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu arbeiten.

3. Die Eigentümer oder Pächter dieser Grossmühlen dürfen innerhalb der Grenzen des Kreises Getreide einkaufen jedoch nur mit jedesmaliger Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos.

4. Die Grossmühlen dürfen nur folgende Mehlgattungen erzeugen:

Weizenmehl:				Roggenmehl			
	Auszug	Mehlgattung	Type		Auszug	Mehlgattung	Type
100 Teile Weizen	20% 55% 20%	Weizenmehl weiss Weizenkochmehl Weizenkleie	A. B.	100 Teile Roggen	80% 16%	Roggenbrotbackmehl Roggenkleie	C.

Ausserdem dürfen Gerstegraupen in zwei Sorten (Mittel- und Grobsorte erzeugt werden).

5. Die Grossmühlen müssen ausser den durch eigenen Einkauf beschafften Getreidemengen auch das ihnen vom k. u. k. Kreiskommando übergebene Getreide vermahlen.

6. Der Mahllohn der Grossmühlen wird mit 2.50 Kronen per 100 kg. Getreide festgesetzt.

7. Die Grossmühlen haben ein nach Muster A. durch das k. u. k. Kreiskommando vorgeschriebenes Vormerkbuch zu führen, monatlich abzuschliessen und dasselbe dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

8. Zu jeder Grossmühle wird ein Kontrollorgan des k. u. k. Kreiskommandos zugeteilt. Die Kontrollorgane haben auf die genaue Führung des Vormerkbuches und Entrichtung des in Betracht kommenden Regiezuschla-

ges des Getreidemonopolss für das in den Grossmühlen erzeugte Konsummehl, auf den Betrieb und die genaueste Einhaltung der Mahlvorschriften zu achten.

9. Das in den Grossmühlen erzeugte Mahlgut darf nur jenen Personen verkauft werden, welche sich mit einer Anweisung des k. u. k. Kreiskommandos ausweisen.

10. Folgende Preise werden für die verschiedenen Mehlgattungen festgesetzt:

Mehlgattung	Type	Grund Preis		Regiezuschlag für den Müller		Regiezuschlag des Getreide-Monopols		Zuschlag für Sack		Engros Preis	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Weizenfeinmehl	A.	53	10	1	—	2	—	2	—	58	10
Weizenkochmehl	B.	35	10	1		2	—	2	—	40	10
Roggenbrotbackmehl	C.	34	48	1	–	2	—	2	—	39	48
Gerstengraupen mittel		37	—	1	—	2	—	2	—	42	—
Gerstengraupen grob		35	—	1	—	2	—	2	—	40	—
Kleie										12	—

Obige Preise verstehen sich für 100 kg. loko Mühle und schliessen in sich:

a) Regiezuschlag für den Müller:

1 Krone pro 100 kg. zur Deckung der Getreideeinkaufskosten, Zufuhr des Müllers u. s. w.

b) Regiezuschlag des Getreidemonopols:

2 Kronen von je 100 kg. des in der Mühle erzeugten Konsummehles.

c) Zuschlag für den Sack:

2 Kronen für 100 kg.

Falls der Käufer eigene Säcke beistellt, erniedrigt sich der Preis für 100 kg. um 2 Kronen.

11. Der Regiezuschlag des Getreidemonopols bildet eine Einnahme k. u. k. Militärverwaltung und wird auf Grund des Vormerkbuches monatlich, von den Bevollmächtigten des k. u. k. Kreiskommandos einkassiert.

12. Die Grossmühlen müssen im Besitze einer gut funktionierenden Dezimalwage und von Kilogrammgewichten sein. Diese letzteren können beim k. u. k. Kreiskommando gekauft werden.

B. Kleinmühlen.

1. Alle anderen früher nicht erwähnten Mühlen werden als Kleinmühlen bezeichnet. Es ist verboten neue bisher untätige Mühlen ohne besondere Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos in Betrieb zu setzen. Das k. u. k. Kreiskommando kann auch, wenn es dies für notwendig erachtet, einzelne kleine Mühlen auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit ausser Betrieb setzen.

2. Die Kleinmühlen dürfen kein Getreide einkaufen sowie auch kein Getreide der Händler zum Vermahlen annehmen, sie dürfen lediglich nur solches Getreide vermahlen, welches ihnen die Ortsbevölkerung zum eigenen Konsum übergibt, oder solches, welches ihnen vom k. u. k. Kreiskommando übergeben wird.

3. Die Kleinmühlen haben ein vom k. u. k. Kreiskommando laut Muster B. vorgeschriebenes Vormerkbuch zu führen, aus welchem der Name und der Wohnort des Eigentümers des Getreides, die Gattung und Menge desselben, sowie auch die Mehlgattung, welche aus dem Getreide erzeugt wurde und der Tag der Ablieferung des Mahlgutes ersichtlich wäre.

4. Die Kleinmühlen dürfen jene Mehlgattungen erzeugen, welche mit Punkt A. 4, obigen Vorschriften für Grossmühlen vorgeschrieben wurden.

5. Der Mahllohn der Kleinmühlen beträgt 2 Kronen für 100 kg. Getreide und darf Getreide an Stelle des Mahllohnes nicht angenommen werden. Auch darf für

das übernommene Getreide nicht fertiges Mehl eingetauscht werden.

C. Kleinverschleiss für Mehl.

1. Das k. u. k. Kreiskommando hat die Approvisionierungskommissionen ermächtigt, jene Geschäfte zu bestimmten, welche berechtigt sein werden, Mahlerzeugnisse zu verkaufen.

2. Die Preise für die verschiedenen Mehlgattungen werden im Kleinverschleiss wie folgt festgesetzt:

Mehlgattung	Type	Cena	
		K	h
Weizenfeinmehl	A.	62	—
Weizenkochmehl	B.	44	—
Roggenbrotbackmehl	C.	43	48
Gerstengraupen mittel		46	—
Gerstengraupen grob		44	—
Kleie		14	—

Dem obigen Preise darf für die Zufuhr von der Mühle ein Betrag zugeschlagen werden, welcher 10 Heller für 100 kg. und 1 km. Entfernung von der Mühle beträgt.

Bei Abgabe von Mehl unter 1 kg. haben die Bruchteile unter 1 Heller für einen ganzen Heller zu gelten.

3. Jedes dieser Geschäfte muss an einer sichtbaren Stelle einen Preistarif für die verschiedenen Mehlgattungen schon mit Anrechnung des Frachtzuschlages anbringen. Ausserdem ist jeder Verschleisser von Mehl verpflichtet, die in seiner Verkaufsstelle befindlichen Mehlvorräte deutlich nach den einzelnen Gattungen zu bezeichnen und auch die Preise der einzelnen Mehlgattungen nach Gewicht ersichtlich zu machen.

Die Approvisionierungskommissionen bezeichnen diejenigen Bäckereien, welche sie zur Erzeugung von Brot für geeignet erachten. Sie teilen diesen Bäckereien wöchentliche Kontingente an Mehl zu, welche dieselben zu verarbeiten haben.

D. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach § 13 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 Nr. 27 mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder bis zu 6 Monaten Arrest geahndet.

Eventuell kann auch Entziehung des Vermahlungsrechtes hinzutreten.

E. Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Kraft.

69.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme und Einlieferung der Getreideüberschüsse in die Magazine.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin W. A. Nr. 2711/16 werden alle Überschüsse an Getreidevorräten (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) dann das gesamte Heu vom k. u. k. Kreiskommando beschlagnahmt. Dieselben sind gegen Bezahlung an die k. u. k. Getreidemagazine abzuführen und dürfen sonst niemanden verkauft werden.

Es werden folgende Preise für 100 kg. gezahlt:

Weizen	30 Kronen
Roggen	27 Kronen
Braugerste	27 Kronen
Futtergerste	25 Kronen
Hafer	25 Kronen
Heu gepresst	10 Kronen
Heu ungepresst	9 Kronen
Stroh gepresst	5 Kronen
Stroh ungepresst	4 Kronen

Als Überschuss ist alles Getreide zu betrachten, welches nach Ausscheidung von Weizen und Roggen zur Ernährung der Familie, der Hafer zur Ernährung der Pferde und zur Aussaat und Gerste zur Aussaat übrig bleibt.

Jeder Besitzer darf zur Ernährung seiner Hausgenossen ohne Unterschied des Alters nur ½ Koretz Weizen oder Roggen pro Kopf für sich behalten. Für Pferde darf nur drei Koretz Hafer pro Pferd zurückgehalten werden.

Da wenig Hafer vorhanden und auf einen Zuschub von Hafer zur Saat nicht zu rechnen ist, so ist der Haferanbau um 10% zu vermindern und dafür Gerste oder dergleichen anzubauen.

Gerste ist nur soviel zurückzubehalten, als zum Frühjahrsanbau notwendig ist.

Alles übrige Getreide muss unbedingt an die Getreidemagazine verkauft werden.

Das k. u. k. Kreiskommando wendet sich hiemit zum letztenmale an den guten Willen der Landwirte,

welchen doch die Versorgung der Not leidenden Kreise des Landes mit Brot am Herzen liegen sollte, damit sie freiwillig und mit aller möglichen Beschleunigung alles überschüssige Getreide an die k. u. k. Getreidemagazine verkaufen.

Da der Handel mit Getreide ohnehin verboten ist und nur das k. u. k. Kreiskommando Getreide zu festgesetzten Preisen einkaufen kann, so dürfen die Landwirte auf keine höheren Gewinne rechnen.

Alle bisher erteilten Bewilligungen zum Kauf und Verkauf des Getreides werden mit 15. Februar 1916 ausser Kraft gesetzt und für ungiltig erklärt.

Sollte diese Aufforderung nicht allseits befolgt werden, so wird das k. u. k. Kreiskommando rücksichtslos vorgehen und das Getreide requiriren.

Der Drusch soll auch deswegen mit allen Mitteln beschleunigt werden, damit alle Kräfte im Frühjahr zum Anbau der Felder zur Verfügung stehen.

Um das Zusammenströmen von zu vielen Einlieferungen bei den Getreidemagazinen an einem Tage zu verhüten, wird folgende Einteilung angeordnet:

Es liefern ein:

In das k. u. k. Getreidemagazin Nr. 1 in Przysieka:

Gemeinde Kozłów jeden Montag, Mittwoch und Freitag.

Gemeinde Wielki Książ (westlicher Teil) jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag.

In das k. u. k. Getreidemagazin Nr. 2 in Charznica:

Gemeinde Miechów und Wielko Zagórze jeden Montag.

Gemeinde Jaksice jeden Dienstag und Freitag.

Gemeinde Rzerzuśnia jeden Mittwoch und Samstag.

Gemeinde Tczyca jeden Donnerstag.

In das k. u. k. Getreidemagazin Nr. 3 in Nieszków:

Gemeinde Nieszków jeden Montag und Donnerstag.

Gemeinde Racławice jeden Dienstag und Freitag.

Gemeinde Książ Wielki (östlicher Teil) jeden Mittwoch und Samstag.

In das k. u. k. Getreidemagazin Nr. 4 in Słomniki:

Gemeinde Słomniki jeden Montag.

Gemeinde Kacice jeden Dienstag.

Gemeinde Niedźwiedź (nördlicher Teil) jeden Mittwoch.

Gemeinde Iwanowice jeden Donnerstag.

Gemeinde Łętkowice (westlicher Teil) jeden Samstag.

In das k. u. k. Getreidemagazin Nr. 5 in Kocmyrzów.

Gemeinde Luborzyca jeden Montag und Donnerstag.

Gemeinde Wierzbno jeden Dienstag und Freitag.

Gemeinde Koniusza jeden Mittwoch und Samstag.

Gemeinde Niedźwiedź (südlicher Teil) jeden Mittwoch.

In das k. u. k. Getreidemagazin Nr. 6 in Szreniawa:

Gemeinde Klimontów jeden Montag.

Gemeinde Pałecznica jeden Dienstag und Samstag.

Gemeinde Kowala (nördlicher Teil) jeden Mittwoch.

Gemeinde Proszowice jeden Donnerstag.

Gemeinde Łętkowice (östlicher Teil) jeden Freitag.

In das k. u. k. Getreidemagazin Nr. 6 in Nowe Brzesko:

Gemeinde Wawrzeńczyce jeden Montag und Samstag.

Gemeinde Brzesko Nowe jeden Dienstag.

Gemeinde Igołomia jeden Mittwoch.

Gemeinde Gruszów jeden Donnerstag.

Gemeinde Kowala (südlicher Teil) jeden Freitag.

Die Gemeindevorsteher haben in ihren Gemeinden die Dörfer zu bestimmen, welche an den für die Gemeinde bestimmten Tagen, abwechselnd das Getreide in die Magazine einliefern.

Der Grossgrundbesitz kann an allen Tagen, welche für die Gemeinde bestimmt sind, das Getreide einliefern.

Damit die Landwirte gelegentlich der Einlösung der Bescheinigungen für das abgelieferte Getreide nicht einzeln nach Miechów zur Kasse des k. u. k. Kreiskommandos kommen müssen, und dadurch unnötigerweise Zeit verlieren, können sie untereinander zwei bis drei Vertrauensmänner wählen, welche für alle Landwirte einer Ortschaft das Geld bei der Kasse ebheben und dann an die Bezugsberechtigten verteilen. Eine Verantwortung für die richtige Gebarung mit dem Gelde durch die Vertrauensmänner übernimmt das k. u. k. Kreiskommando nicht.

Von den überschüssigen Getreide ist die Hälfte im Laufe des Monates Februar, der Rest im Laufe des Monates März 1916 an die k. u. k. Getreidemagazine abzuliefern.

70.

Kundmachung betreffend die Beibringung von Zeugnissen für Haustiere.

Zwecks Abwehr und Tilgung, sowie Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen finde ich

auf Grund des § 8 des allgemeinen österreichischen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177 und der Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909 R.-G.-Bl. Nr. 178 nachstehendes anzuordnen:

Für die der Gattung Wiederkäuer, Einhufer und Schweine angehörenden Haustiere sind Zeugnisse beizubringen, wenn die Tiere:

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

c) mittels Eisenbahn oder Schiffen befördert,

d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Die Austellung des Zeugnisses für die Haustiere obliegt den Gemeindevorstehern.

Die Ausstellung des Zeugnisses hat die Untersuchung des Tieres auf seine individuelle Gesundheit durch den Ortsviehbeschauer voranzugehen.

Für Einhufer und Rindvieh sind Einzelzeugnisse auszustellen; für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Zeugnisse des Muttertieres; für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtzeugnisse zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung handelt.

Die Ausstellung des Zeugnisses darf nicht erfolgen, wenn:

1. an dem Tiere Merkmale irgend einer Tierseuche wahrzunehmen sind, wenn

2. der Gemeindevorsteher von dem Ausbruche einer Tierseuche oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in der Ortschaft Kenntnis erlangt, für Tiere auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, solange vom k. u. k. Kreiskommando keine anderweitige Verfügung getroffen wird und wenn

3. vom k. u. k. Kreiskommando durch besondere Verfügung die Ausstellung von Zeugnissen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

Die zur Ausstellung der Zeugnisse notwendigen Drucksorten sind vom k. u. k. Kreiskommando zu beziehen.

Die Zeugnisse haben eine Giltigkeit von 14 Tagen von Datum der Ausfertigung an gerechnet,

Für die Richtigkeit des ausgestellten Zeugnisses ist der Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verlautbarung im »Amtsblatte« in Wirksamkeit.

Übertretungen werden nach den Bestimmungen des VIII. Abschnittes des allgemeinen Tierseuchengesetzes mit Arrest bis zu zwei Monaten oder in Geld bis zu 600 Kronen bestraft.

71.

Beschälstationen.

Zur Hebung der Pferdezucht im Generalgouvernement gelangen mit 1. März l. J. insgesamt 20 Beschälstationen zu je 6 Hengsten, darunter auch eine in Miechów für den Kreis Miechów zur Aufstellung.

Die näheren Verfügungen werden später zur Kenntnis gebracht.

72.

Halten von Tauben.

Das Halten von Tauben in geschlossenen Behältern in und ausserhalb der Wohngebäude und der hiezu gehörenden Nebenräume (Stallungen u. s. w.), desgleichen die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben und die Mitnahme solcher bei Reisen, schliesslich das Mitführen dieser Tiere von Ort zu Ort ist strengstens verboten.

Die dieses Verbot Übertretenden, machen sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtig und unterliegen diese strafbaren Handlungen (§ 327 M. St. G.) dem Standrechte.

73.

Schützengräben.

Die in der Linie Mostek-Lgota Wielki-Sulislawice-Podlesie-Jeżonka-Chlina bestehenden Schützengräben werden aufgelassen und eingeworfen.

Auch die übrigen noch bestehenden Schützengräben können alle eingeebnet werden.

74.

Eröffnung eines k. u. k. Aichamtes.

Im Sinne des M. G. G.-Befehles Nr. 11.385/15 wird kundgemacht, dass in Lublin das k. u. k. Aichamt eröffnet wurde.

75.

Aufstellung eines Getreidemagazins in Nieszków.

Am 5. Februar 1915 wird in der Mühle Nieszków das k. u. k. Getreidemagazin Nr. 3 eröffnet.

Es haben von nun an die Produzenten der Gemeinde Nieszków ihr Getreide in dieses Magazin und nicht mehr nach Działoszyce abzuliefern.

76.

Ankauf von Alteisen.

Bis auf weiteres wird auch Alteisen gesammelt. Hiezu gehören auch die von Kupfer und dgl. freien Sprengstücke von Geschossen.

Konservenbüchsen, wie überhaupt verzinntes, verzinktes, verkupfertes Eisen (Eisenblech) wird nicht angekauft.

Die Sammlung und Bezahlung erfolgt bei den k. u. k. Stationskommanden zu Miechów und Proszowice.

Für altes Blech, Draht, Band- und Stabeisen werden 6 h., für alle übrigen Sorten 4 h. per kg. bezahlt.

An andere als die genannten Übernahmsstellen darf Alteisen nicht verkauft werden. Alle Alteisenhändler im Kreise werden aufgefordert, ihre Vorräte an eines der genannten Kommanden zu verkaufen.

Die Gendarmerie- und Finanzwachposten haben die ihnen bekannten Alteisenhändler diesbezüglich zu belehren.

77.

Urteile.

Marciana Hauda aus Kępie, Gemeinde Tczyca wurde wegen Verbrechen des Betruges, begangen 1) durch falsche Zeugenaussage vor Gericht, 2) durch Anwerbung zur falschen, vor Gericht abzulegenden Zeugenaussage und 3) wegen des Verbrechens der Verleumdung, begangen dadurch, dass sie fälschlich den Borkiewicz und Binkiewicz bei Gerichte beschuldigte, die Genannten hätten sie auf der Strasse in Kępie überfallen, in die unweitliegende Schmiede gebracht, dort misshandelt und des Geldbetrages von 15 Rubel beraubt. Sie hat somit die Obangeführten eines angedichteten Verbrechens bei der Behörde auf solche Art beschuldigt, dass diese Beschuldigung zum Anlasse gerichtlicher Untersuchung dienen könnte, — zum 3-jährigen schweren und verschärften Kerker verurteilt.

Maria Wyszogrodzka in Miechów wohnhaft, wurde wegen Diebstahles von 13 Hühnern im Werte von 76 Kronen und einer Kiste Zündhölzchen im Werte von 140 Kronen, nachdem sie bereits wegen Diebstahl schon zweimal vorbestraft und der Diebstahl in Gesellschaft verübt wurde, — zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer eines Jahres verurteilt.

Stanislaus Budzisz aus Miechów, wurde wegen Vergehen der Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden, begangen dadurch, dass er sich abfällig über das Gericht anlässlich seines Freispruches äusserte, — mit 6-monatlichem Arreste bestraft.

Josef Piekarczyk aus Przemenczanki, Gemeinde Łętkowice, wurde wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums, begangen dadurch, dass er am 16. Jänner 1916 in Przemenczanki im Hause des N. Bielski aus Bosheit 2 Fenster samt Rahmen mit einer Stange zerschlug so, dass die Scherben bis an die gegenüberliegende Wand flogen, daher fremdes Eigentum auf solche Art beschädigte, dass daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit der in der Wohnung weilenden entstehen konnte, — mit einem Jahre schweren und verschärften Kerker bestraft.

Abram Potasz aus Wolbrom wurde wegen Verbrechen des Betruges, begangen dadurch, dass er sich in betrügerischer Absicht ein Pferd auslieh, es jedoch am nächsten Tage verkaufte, — zu einem 8-monatlichen verschärften Kerker verurteilt.

Josef Janiszewski aus Książ Wielki wegen Verbrechen des Diebstahles, indem er in Wielki Książ 1 Paar Hosen und eine Flasche Likör und in Miechów 1 Paar Damenstrümpfe und etliche Meter Wäschespitzen entwendete, — bei mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahl, — mit einem Jahre schweren und verschärften Kerker bestraft.

Anton Flak aus Wesoła, Gemeinde Niedźwiedź, wurde wegen Verbrechen des Diebstahles, begangen dadurch, dass er im Walde des Grafen Wodzicki Holz im Werte von 2 Rubel entwendete, wobei er durch den Waldheger beim Diebstahle betreten, gegen denselben wirkliche Gewalt anwendete, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten, zu einem dreimonatlichen schweren und verschärften Kerker verurteilt.

78.

Todesurteil.

Das k. u. k. Militärgericht des Kreiskommandos in Miechów als Standgericht hat am 25. Jänner 1916 die Brüder Johann, Peter und Franz Romanek aus Kępie, Gemeinde Tczyca wegen Verbrechen des Raubes, begangen dadurch, dass sie in der Nacht vom 18. Oktober 1915 auf der Strasse in Kępie den Boleslaw Borkiewicz überfielen, zu Boden warfen, ihm einige Verletzungen an Hand und Kopf beibrachten und ihm sodann den Geldbetrag von 230 Rubel samt der Westentasche gewalttätig entrissen, zum Tode durch den Strang verurteilt. Diese Strafe wurde an allen drei Verurteilten am 28. Jänner 1916 vollzogen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Schulden an das St. Annenspital in Miechów.

Nachstehende Gemeinden sind bereits seit 1 bis 2 Jahren trotz wiederholter Mahnungen die Kosten für Verpflegung und Heilung von Gemeindemitgliedern dem St. Annenspitale in Miechów schuldig.

Es ist ein absolutes Gebot der Pflicht und der Nächstenliebe dem St. Annenspitale, welches über keine Privatmittel verfügt, die Spitalkosten stets sofort zu ersetzen.

Falls die nachstehenden Spitalschulden nicht in kürzester Zeit ersetzt werden, muss sich das Kuratorium des Spitales zwecks exekutiver Eintreibung mit der Klage an das k. u. k. Kreiskommando wenden.

Nachstehend werden jene Gemeinden angeführt, welche trotz der wiederholten Mahnungen noch immer nicht gezahlt haben.

	K.	h.	Rb.	kop.
1. Kowala	—	—	25	—
2. Igołomia	—	—	1	68
3. Łętkowice	230	—	63	75
4. Iwanowice	195	—	180	—
5. Michałowice	—	—	89	13
6. Gruszów	—	—	3	75
7. Wielko Zagórze	33	50	172	75
8. Niedźwiedź	10	—	105	75
9. Książ Wielki	116	—	506	06
10. Racławice	57	50	483	60
11. Nieszków	—	—	361	23
12. Luborzyca	328	50	98	25
13. Kozłów	—	—	603	11
14. Słomniki	42	50	240	10
15. Kacice	307	—	—	—
16. Wierzbno	135	—	—	—
Summe	1455	50	2934	16

Miechów, am 2. Feber 1916.

Der Präses des Kuratoriums:
F. Preveaux.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.

Steckbriefe.

1) Ignatz Piotrowski, geboren in Przysieka, Kreis Miechów, zuständig nach Kozlow, 40 Jahre alt, röm.-kath. verheiratet, Arbeiter.

Personsbeschreibung: Unbekannt!

Der Genannte wurde wegen Verbrechen des Diebstahles zu 6 Monaten Kerker verurteilt, ist jedoch flüchtig. Er wird deshalb vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 428 MSTPO. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

2) Am 5. Jänner 1916 gegen 7 Uhr abends wurde in Jurków, Gemeinde Zlota, Kreis Pińczów, dem dortigen Pfarrer Simon Lukowicz eine Kuh im Werte von 900 Kronen aus dem unversperrten Stalle durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen. Die Spuren führten in der Richtung gegen Działoszyce.

Die Kuh ist 6 Jahre alt, schwarz mit weissen Flecken, mit weissem Fleck an der Stirn, mit weit ausladenden Hörnern, ziemlich gross und hoch trächtig.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach der oben beschriebenen gestohlenen Kuh und dem Täter zu forschen, den Letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die aufgefundene Kuh zu beschlagnehmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen bzw. davon Kenntnis zu geben.

Pińczów, am 26. Jänner 1916.

3) Am 19. Jänner 1916 gegen 5 Uhr nachm. wurden in Zlota, Kreis Pińczów, dem Joachim Nowak aus dem unversperrten Laden ein Betrag von 718 Kronen, 2 Sparrkassabüchel der Wiślicersparkassa über 650 Rubel und 250 Rubel (die Nummer unbekannt) sammt Schublade, Notitzbuch und Glasschneidediamant durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Täter eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

Pińczów, am 1. Februar 1916.

4) Am 27. Dezember v. J. ist aus dem Feldarrest in Wierzbnik der wegen Spionageverdacht inhaftiert gewesene Russe Georgij Temachwejow entsprungen.

Derselbe ist aus Kamieniec Podolski, Gouvernement Wołyń in Russland gebürtig, ebendahin heimatszuständig, 28 Jahre alt, gr.-orient., verheiratet, Zimmermann vom Beruf, hielt sich zuletzt in Małyszyn, Kreis Iłża auf.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Angesicht, lange, spitzige Nase, dunkelblonde Haare, ebensolchen kleinen Schnurrbart, — spricht polnisch und russisch, schreibt russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik überstellen zu lassen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

5) Johann Plusa, Sohn des Erazm auch Aleksy genannt, Taglöhner, röm.-kath., ledig, in Grzybowa Góra wohnhaft, wahrscheinlich auch dortselbst geboren und dahin zuständig geht nach rechts gebogen und hat den linken Fuss krumm, wird wegen des am 2. November 1915 in Mirzec zum Nachteile des Grundwirtes Ignatz Stachowiec begangenen Pferdediebstahls gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

6) In der Nacht zum 9. Jänner 1916 führte in Sienno ein junger 19-20-jähriger Bursche einen Raubenschlag gegen Chaskel Meisels aus. Nach schwerer körperlicher Verletzung der Söhne des Meisels, flüchtete der Räuber.

Personsbeschreibung: Statur — untersetzt, Gesicht — voll, Haar — braun, Schnurrbart — kaum merkbarer Anflug, besondere Kennzeichen — rotangelaufenes Muttermal oberhalb des linken Auges.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden nun ersucht, nach dem oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik beziehungsweise einem anderen näher gelegenen Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.